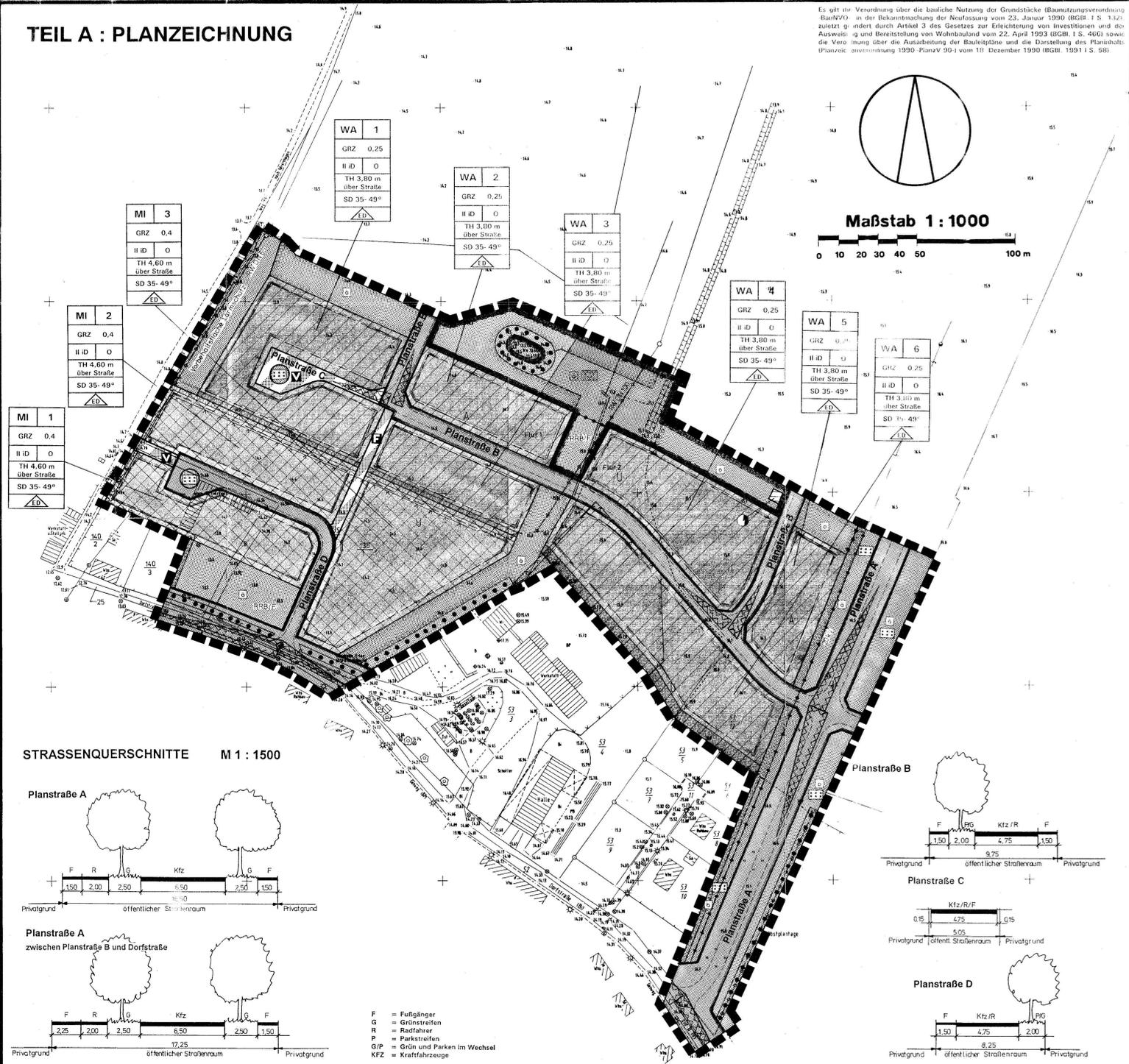


SATZUNG DER GEMEINDE MÖNCHHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1.2

FÜR DAS WOHN - MISCHGEBIET "IBENHORST", NÖRDLICH DER DORFSTRASSE UND ÖSTLICH DES "KEGELS"

TEIL A : PLANZEICHNUNG



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs i.d.F. der Bekanntmachung vom 88. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. Nr. 2130, 3. Seite 518) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.03.1996, ... mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Döberam, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1.2 für das Wohn-/Mischgebiet "Ibenhorst", nördlich der Dorfstraße und östlich des "Kegels", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Vereinbarung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauumsatzverordnung BauUV) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereinigung von Wohnland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Vereinbarung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990-PlanZV 90) vom 11. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- | Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlage |
|--|---|---------------------------------------|
| I. FESTSETZUNGEN | | |
| ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs -BauGB-) | | |
| | Allgemeine Wohngebiete | (§ 4 BauNVO) |
| | Mischgebiete | (§ 6 BauNVO) |
| MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) | | |
| GRZ | Grundflächenzahl | |
| II ID | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, zweites Geschöß nur im Dach zulässig | |
| TH | Traufhöhe als Höchstmaß über Straßenverkehrsfläche | |
| BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) | | |
| | Offene Bauweise | |
| | nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig | |
| SD 35-49° | Satteldach, Dachneigung 35 - 49° | |
| | Baugrenze | |
| VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) | | |
| | Straßenverkehrsflächen | |
| | Straßenbegrenzungslinie | |
| | Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung | |
| | Verkehrsberuhigter Bereich | |
| | Fußweg | |
| FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBEIHEITUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB) | | |
| | Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen | (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB) |
| Zweckbestimmung: | | |
| | Elektrizität | |
| GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) | | |
| | öffentliche Grünflächen | |
| Zweckbestimmung: | | |
| | Straßenbegleitgrün | |
| | Regenrückhaltebecken / Feuerlöschteich | |
| | Sukzessionsfläche | |
| PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) | | |
| | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft | (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) |
| ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN PFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GÄSSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) | | |
| | Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen | (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB) |
| | bei schmalen Flächen | |
| | Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gässern | (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB) |
| | bei schmalen Flächen | |
| SONSTIGE FESTSETZUNGEN | | |
| | Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind | (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) |
| | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (hier: § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) | |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans | (§ 9 Abs. 7 BauGB) |
| II. Darstellungen ohne Normcharakter | | |
| | vorhandene Höhe nach HN | |
| | 1 Nummer des Baugebietes | |
| | vorhandene Flurstücksgrenze | |
| | Flurstücksbezeichnung | |
| | vorhandene hochbauliche Anlage | |
| | Straßenbord | |
| | Sichtdreieck | |
| HAUPTVERSORGUNGSG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN | | |
| | oberirdisch (hier: 20 kV) | |
| | unterirdisch (hier: Regenwasser) | |

Teil B: TEXT

- Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind von den nach § 4 BauNVO zulässigen Arten von Nutzungen nur zulässig:
 - Wohngebäude
 - Geschäfte und Bürohäuser
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungswesens sonstige Dienstleistungen
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - Im Mischgebiet (MI) sind von den nach § 6 BauNVO zulässigen Arten von Nutzungen nur zulässig:
 - Wohngebäude
 - Geschäfte und Bürohäuser
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungswesens sonstige Dienstleistungen
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - Entgegen § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist eine Übersetzung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) in den Allgemeinen Wohngebieten (WA) gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO, unzulässig.
 - Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtdreieck)
 - Sichtdreiecke sind von jeder sich bildenden Nutzung, Bepflanzung, Einhebung oder Aufschüttung ab einer Höhe von 0,70 m über der angrenzenden Verkehrsfläche freizuhalten, mit Ausnahme von Bäumen mit einem Kronensatz oberhalb von 2,50 m.
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Auf der westlich an das Baugebiet WA 1 angrenzenden öffentlichen Grünfläche, ist die Errichtung eines Lärmschutzwalls; einer Lärmschutzwand zulässig.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Die mit Pflichten belegten öffentlichen und privaten Grünflächen sind mit einheimischen standortgerechten Freizeidächern und Freizeidächern sowie einheimischen standortgerechten Baumgruppen aus Laubbäumen zu gliedern. Folgende Gehölzarten sind zu verwenden:

Bäume:	Eiche	Stäucher:	Fußbaum
	Schwarz-Eiche		Hainbuche
	Baumweide		Trauben-Kirsche
	Zitter-Pappel		Hunds-Rose
	Feldahorn		Gemeiner Schneeball
			Häuler

 Zu verwendende Qualitäten:
 - Bäume: Heister, 2x verschult, 150 bis 200 cm
 - Stäucher: 2x verschult, 100 bis 150 cm
 - Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind, soweit nicht mit Pflichten belegt, der natürlichen Sukzession zu überlassen.
 - Das vorhandene Soll und der vorhandene Graben sind in ihrem derzeitigen Zustand zu belassen und zu erhalten.
 - Stützflüsse und Zufahrten sind aus versickerungsfähigem, weiträumig verfügbarem Material herzustellen.
 - Die Regenrückhaltebecken sind in Erdbauweise herzustellen, mit Ökopen und einem Sedimentationsbecken auszustatten und mit Bachschilfböschung zu versehen, so daß sie Biotopecharakter entwickeln können.
- Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Auf den Grünflächen des im B-Plan dargestellten Straßennetzes der Planstraße A, sind im Abstand von höchstens 12 m heimische, standortgerechte Laubbäume (Winter-Linde, Spitz-Ahorn) in einer Größe von mindestens 18 cm Stammumfang und 2x verschulten Baumstumpfen zu pflanzen. Die Bäume sollen mindestens 2,5 m groß sein und offen zu halten. Die Stämme sind durch Anlaufschutz zu sichern. Die Zwischenräume sind mit geeigneten Sträuchern oder Rasen zu bepflanzen und unterhalten, sofern sie nicht als Parkflächen oder Grünflächen qualifiziert werden. Innerhalb der übrigen Straßennetze kann der Abstand bis zu 20 m betragen. Hier sind als Baumarten Nördliche Vogelmispel, Rotbuche oder Feldahorn mit mindestens 10 cm Stammumfang zu pflanzen.
 - Nicht bebauete Grundstücksflächen sind zu begrünen. Je 350 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbau in einer Größe von mindestens 3 m Höhe, jeweils in 3 x verschulter Baumstumpfen zu pflanzen.
 - Entlang der Grundstücksgrenzen zum Mischgebiet und entlang der Ortsgrenzen unter der 20 kV Leitung und Hecken aus heimischen Sträuchern mit Wuchshöhe nicht über 5,0 m zu pflanzen und zu erhalten.
- Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie von Gassen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- In den Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie von Gassen, ist der vorhandene Baum- und Strauchbestand zu erhalten, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind zulässig, diese Flächen sind vor den Baummaßnahmen durch Zaune zu schützen.
- Höhenlage baulicher Anlagen** (§ 9 Abs. 2 BauGB)
- Die festgesetzten maximalen Traufhöhen beziehen sich auf die Höhenlage des Anschlusses der Grundfläche (Achsengrundstückzufahrt) an die Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie). Traufhöhe im Sinne dieser Festsetzung ist die Schräge der Außenfläche der Außenwand mit der Dachhaut.
- Ordnungsvollhaltung** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)
- Einfriedigungen zu den Verkehrsflächen sind nur als Hecke, freiwachsende Stachelpflanzung, Staketenzaun oder Natursteinmauer in einer Höhe von bis zu 1 m zulässig.
 - In allen Baufeldern sind für die Hauptgeschäfte der Gebäude eine Dachneigung größer gleich 35 bis höchstens 49 Grad festzusetzen. Die Dächer sind als Dachziegel-, Dachpfannen- oder eine oder mehrere Schieferen-Fächer-Decken, Glaspan, Capport und untergeordnete Nebenanlagen dürfen abweichend von der festgesetzten Dachform und Dachneigung mit Flachdächern errichtet werden.
 - Die Erdgeschoßfußbodenhöhe ist bis zu 0,50 m über der jeweils zugeordneten Verkehrsfläche zulässig.
 - Multiversionenplätze sind durch Anordnung, Materialwahl und Farbgebung in die Gestaltung von Gebäuden, Einfriedigungen oder Bepflanzungen einzuordnen. Die sind zu unterhalten und auszuräumen, daß eine leichte Reinigung möglich ist und Ungezieferanbahnung und -vermehrung nicht begünstigt werden.
 - Alle Straßen und Wege im öffentlichen Verkehrsraum sind behindertengerecht auszubauen (abgegrenzte Bordel).
 - Die geneigten Festsetzungen sind in den öffentlichen Bereichen zeitgleich mit der Errichtung, in den privaten Bereichen spätestens in der den Nutzungsabgaben der Gebäude folgenden Phase (Herbst bzw. Frühjahr) zu realisieren.
- Zonierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 8a Abs. 1 Satz 4 BImSchG)
- Aus Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft gilt die Bereitstellung und Herbeiführung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und der öffentlichen Grünflächen. Es erfolgt eine Sammelzonierung entlang auf die Erhaltungsbereiche und die Baulinien.
- Hinweise:**
- Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DStGB & V. 106 Mecklenburg-Vorpommern Nr. 22 vom 28.12.1995, S. 975 ff) die zuständigen archäologischen Behörden zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landeskonservators für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unversehrtem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundbesitzer sowie sonstige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
 - Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Bestattungen des Unterganges wie - abartige Gräber - normale Erdgräber - Ausritt von verunreinigten Flüssigkeiten - Reste alter Ablagerungen (Flaschen, gewerbliche Abfälle etc.) ausgetrieben, ist der Grundstückbesitzer als Abfallhalter zur ordnungsgemäßen Entsorgung des betroffenen Bodenschuttes nach § 3 Abs. 1 Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 1 wird ausdrücklich hingewiesen.
 - Das Plangebiet befindet sich im Entwürfsbereich des Sonderlandeplatzes Pukuhof. Es ist nicht auszuschließen, daß es zu zeitweiligen Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte gemäß DIN 18005 kommt. Hiermit wird ausdrücklich hingewiesen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgrund der Auftragsbestätigung des Auftraggebers vom 20.01.1996, ist die erteilte Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 1.2 für das Wohn-/Mischgebiet "Ibenhorst", nördlich der Dorfstraße und östlich des "Kegels" erlassen. Mönchhagen, 11.05.1995
Kantor Bürgermeisterin
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stelle gemäß § 216 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden. Mönchhagen, 11.05.1995
Kantor Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung vom 07.03.1996, erklärt, daß der Bebauungsplan der Deckung eines eingetragenen Wohngebietes der Bevölkerung dienen soll. Details ist auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, gemäß § 2 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt worden. Der Bebauungsplan ist am 07.03.1996, gemäß § 1 Abs. 1 BauGB (Hilfsliche Bekanntmachung) abgelesen worden. Dem Bürger ist am 07.03.1996, gemäß § 1 Abs. 1 BauGB Gelegenheit gegeben worden, Gegenanträge zu stellen. Dem Bürger ist die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (Sichtdreieck) Mönchhagen, 11.05.1995
Kantor Bürgermeisterin
- Die von der Planung bearbeiteten Träger der Bauleitpläne sind mit Schreiben vom 03.05.1996, ... und ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Mönchhagen, 11.05.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat am 07.03.1996, den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung Mönchhagen, 11.05.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, während der Dauer und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorbringen können, in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Mönchhagen, 11.05.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Der katastrale Bestand am 07.03.1996, ... ist richtig dargestellt beschleunigt. Hinsichtlich der laienrechtlichen Darstellung, die im Bebauungsplan Nr. 1.2 enthalten ist, ist eine Prüfung nur grob erfolgt, da der rechtlich verbindliche Flurkataster vom 07.03.1996, vorliegt. Gegenanträge können nicht eingeleitet werden. Mönchhagen, 11.05.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Änderungen und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.03.1996, geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Mönchhagen, 11.05.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Sichtdreieck) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, während der Dauer und Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur mündlich oder schriftlich während der vorgeschriebenen Auslegungzeit vorbringen können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorbringen können, in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Mönchhagen, 11.05.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 07.03.1996, von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, genehmigt. Mönchhagen, 11.05.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Genehmigung dieser Bebauungspläne, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, genehmigt. Mönchhagen, 28.03.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Bebauungspläne wurden durch den Bebauungsplan-Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, ... erlassen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der vorgeschriebenen Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorbringen können, in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Mönchhagen, 28.03.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Bebauungspläne wurden durch den Bebauungsplan-Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, ... erlassen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der vorgeschriebenen Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorbringen können, in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Mönchhagen, 28.03.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Bebauungspläne wurden durch den Bebauungsplan-Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, ... erlassen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der vorgeschriebenen Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorbringen können, in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Mönchhagen, 28.03.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Bebauungspläne wurden durch den Bebauungsplan-Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, ... erlassen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der vorgeschriebenen Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorbringen können, in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Mönchhagen, 28.03.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Bebauungspläne wurden durch den Bebauungsplan-Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, ... erlassen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der vorgeschriebenen Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorbringen können, in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Mönchhagen, 28.03.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Bebauungspläne wurden durch den Bebauungsplan-Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, ... erlassen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der vorgeschriebenen Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorbringen können, in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Mönchhagen, 28.03.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Bebauungspläne wurden durch den Bebauungsplan-Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, ... erlassen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der vorgeschriebenen Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorbringen können, in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Mönchhagen, 28.03.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Bebauungspläne wurden durch den Bebauungsplan-Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, ... erlassen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der vorgeschriebenen Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorbringen können, in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Mönchhagen, 28.03.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Bebauungspläne wurden durch den Bebauungsplan-Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, ... erlassen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der vorgeschriebenen Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorbringen können, in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Mönchhagen, 28.03.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Bebauungspläne wurden durch den Bebauungsplan-Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, ... erlassen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der vorgeschriebenen Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorbringen können, in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Mönchhagen, 28.03.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Bebauungspläne wurden durch den Bebauungsplan-Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, ... erlassen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der vorgeschriebenen Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorbringen können, in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Mönchhagen, 28.03.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Bebauungspläne wurden durch den Bebauungsplan-Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, ... erlassen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der vorgeschriebenen Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorbringen können, in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Mönchhagen, 28.03.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Bebauungspläne wurden durch den Bebauungsplan-Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, ... erlassen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der vorgeschriebenen Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorbringen können, in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Mönchhagen, 28.03.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Bebauungspläne wurden durch den Bebauungsplan-Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, ... erlassen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der vorgeschriebenen Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorbringen können, in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Mönchhagen, 28.03.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Bebauungspläne wurden durch den Bebauungsplan-Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, ... erlassen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der vorgeschriebenen Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorbringen können, in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Mönchhagen, 28.03.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Bebauungspläne wurden durch den Bebauungsplan-Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, ... erlassen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der vorgeschriebenen Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorbringen können, in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Mönchhagen, 28.03.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Bebauungspläne wurden durch den Bebauungsplan-Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, ... erlassen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der vorgeschriebenen Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorbringen können, in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Mönchhagen, 28.03.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Bebauungspläne wurden durch den Bebauungsplan-Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, ... erlassen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der vorgeschriebenen Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorbringen können, in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Mönchhagen, 28.03.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Bebauungspläne wurden durch den Bebauungsplan-Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, ... erlassen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der vorgeschriebenen Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorbringen können, in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Mönchhagen, 28.03.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Bebauungspläne wurden durch den Bebauungsplan-Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, ... erlassen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der vorgeschriebenen Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorbringen können, in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Mönchhagen, 28.03.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Bebauungspläne wurden durch den Bebauungsplan-Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, ... erlassen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der vorgeschriebenen Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorbringen können, in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Mönchhagen, 28.03.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Bebauungspläne wurden durch den Bebauungsplan-Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, ... erlassen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der vorgeschriebenen Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorbringen können, in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Mönchhagen, 28.03.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Bebauungspläne wurden durch den Bebauungsplan-Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, ... erlassen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der vorgeschriebenen Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorbringen können, in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Mönchhagen, 28.03.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Bebauungspläne wurden durch den Bebauungsplan-Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, ... erlassen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der vorgeschriebenen Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorbringen können, in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Mönchhagen, 28.03.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Bebauungspläne wurden durch den Bebauungsplan-Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, ... erlassen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der vorgeschriebenen Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorbringen können, in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Mönchhagen, 28.03.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Bebauungspläne wurden durch den Bebauungsplan-Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, ... erlassen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der vorgeschriebenen Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorbringen können, in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Mönchhagen, 28.03.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Bebauungspläne wurden durch den Bebauungsplan-Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, ... erlassen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der vorgeschriebenen Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorbringen können, in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Mönchhagen, 28.03.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Bebauungspläne wurden durch den Bebauungsplan-Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, ... erlassen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der vorgeschriebenen Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorbringen können, in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Mönchhagen, 28.03.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Bebauungspläne wurden durch den Bebauungsplan-Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, ... erlassen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der vorgeschriebenen Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorbringen können, in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Mönchhagen, 28.03.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Bebauungspläne wurden durch den Bebauungsplan-Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, ... erlassen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der vorgeschriebenen Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorbringen können, in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Mönchhagen, 28.03.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Bebauungspläne wurden durch den Bebauungsplan-Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, ... erlassen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der vorgeschriebenen Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorbringen können, in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Mönchhagen, 28.03.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Bebauungspläne wurden durch den Bebauungsplan-Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, ... erlassen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der vorgeschriebenen Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorbringen können, in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Mönchhagen, 28.03.1996
Kantor Bürgermeisterin
- Die Bebauungspläne wurden durch den Bebauungsplan-Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1996, ... erlassen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der vorgeschriebenen Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorbringen können, in der Zeit vom 07.03.1996, bis zum 07.03.1996, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Mönchhagen, 28.03.1996